



## Verlandungsproblematik bei Stauhaltungen



### Einleitung

Die AWEL- Standards richten sich in erster Linie an verwaltungsinterne Stellen und projektierende Büros.

Die meisten der rund 350 Stauhaltungen (sogenannte Speicherweiher) im Kanton Zürich sind Relikte von einst bestandenen Wasserkraftanlagen, grösstenteils ohne Ertragswert. Einige der Weiher bilden wertvolle Natur- Landschaftselemente. Diese Anlagen werden durch natürlichen Sedimenteintrag im Verlauf der Zeit verlanden, wenn die Eintragungen nicht periodisch entfernt werden.

Unterhalt und Pflege von Stauhaltungen werden oft vernachlässigt. Unrentable Anlagen verahrlosen und verlanden. Zudem können sie durch einen allfälligen Dammbbruch zur Gefahr werden. Teilweise genügen sie auch der Hochwassersicherheit und den Restwasserbestimmungen nicht mehr. Diese Anlagen müssen umfassend saniert werden.

Die Planung und Projektierung solcher Vorhaben sind von grosser Bedeutung, da einerseits öffentliche Interessen berührt werden können und andererseits eine Sanierung oder gegebenenfalls ein Rückbau oft mit hohen Kosten verbunden ist.

### Unsere Strategie

Grundsätzlich sind Stauhaltungen, die sich im Verlauf von Jahrzehnten gut ins Landschaftsbild eingepasst haben, zu erhalten. Insbesondere gilt dies für Anlagen, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wertvoll sind. Oft befinden sich diese Anlagen unter Naturschutz von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung.

Für den Kanton besteht meistens keine Möglichkeit, die Wiederinstandsetzung von Stauhaltungen zu fördern. Allfällige Unterstützung kann aber durch die Standortgemeinde, die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur oder die Denkmalpflege des Amtes für Raumentwicklung geprüft werden. Dies bedingt, dass die bestehende Stauhaltung schützenswert bzw. Bestandteil eines Ensembles aus einer früheren Epoche mit Kulturwert ist.

### Bedeutung für die Umwelt

Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Wasserflächen kann der Biodiversität dienen. Gewässer sind oft wichtige Bestandteile von heimatlichen Landschaften und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmäler. Stauhaltungen haben aber den gesetzlichen Anforderungen des Bundes und der Kantone zu entsprechen. Zu nennen sind u.a. das Einhalten von Restwasserbestimmungen, das Sicherstellen der Fischgängigkeit des Gewässers (Fischumgehungsgewässer, Fischtreppe usw.) und die Gewährleistung der Sicherheit gegenüber Personen und Sachen (Hochwassersicherheit und Dammstabilität).



### **Wichtig für die Anwender**

Eine Ausbaggerung bzw. eine Entnahme von Sedimenten aus Stauhaltungen ist ein massiver Eingriff in ein empfindliches Ökosystem. Auch das Entsorgen oder Verwerten von Sedimenten bedarf fachlicher Vorabklärungen. Nebst der Verlandungsproblematik sind Sicherheit, Restwasser und Fischgängigkeit zu beachten. Eine (meistens) teure Entnahme der Sedimente macht nur dann Sinn, wenn die Anlage auch diese Anforderungen erfüllt und somit ihr Fortbestand nicht in Frage gestellt wird. Deshalb ist eine umfassende Planung und Projektierung durch ein im Wasserbau kundiges Ingenieurbüro notwendig. Zudem wird empfohlen, die Sektion Gewässernutzung zu kontaktieren.

Erfahrungsgemäss müssen die Sedimente bei Anlagen mit erhöhtem Geschiebeeintrag ca. alle 20-30 Jahre entfernt werden. Ein kontinuierlicher Unterhalt an einer Anlage verursacht auf lange Sicht weniger Kosten als eine umfassende Sanierung bzw. Wiederinstandsetzung einer verwaehrten Anlage. Hinweise zur Nutzung und Pflege von Stauanlagen sind im Grundlagenbericht „Entsorgung von Sedimenten aus Stauhaltungen“ zu finden.

- Entsorgung/ Verwertung Vor der Festlegung des Entsorgungs- bzw. Verwertungsweges von Sedimenten aus Stauhaltungen ist abzuklären, ob es sich um unbelastetes, leicht oder stark belastetes Material handelt. Die Beprobung der Sedimente auf Schadstoffgehalte ist möglichst frühzeitig durch ein anerkanntes Labor durchzuführen. Weitere Hinweise dazu sind im Merkblatt über das „Entfernen und Entsorgen von Sedimenten aus Stauhaltungen“ und im Grundlagenbericht „Entsorgung von Sedimenten aus Stauhaltungen“ enthalten.
- Entleerung Für das Entleeren einer Stauhaltung zur Sedimententnahme und für bauliche Veränderungen an einer konzessionierten Anlage bedarf es einer Bewilligung bzw. Genehmigung durch die kantonalen Fachstellen.
- Aufhebung von Konzessionen Auf Gesuch hin kann eine wasserrechtliche Konzession für den Fortbestand einer Stauhaltung aufgehoben werden, sofern dem keine öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Mit der Aufhebung der wasserrechtlichen Konzession werden die erforderlichen Anpassungsarbeiten im und am Gewässer mit den betroffenen Fachstellen der Gemeinde und des Kantons festgesetzt. Dabei wird in der Regel die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor der Erteilung der Konzession verlangt. Abweichungen von dieser Regel können gewährt werden, wenn ein nur teilweiser Rückbau der Anlage ökologisch sinnvoll ist. Dabei sind die wasserbaupolizeilichen Belange (insbesondere Hochwassersicherheit usw.) zu berücksichtigen. Das Gesuch zur Aufhebung der wasserrechtlichen Konzession ist der Abteilung Wasserbau einzureichen.

#### **Kontakt**

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abteilung Wasserbau  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Telefon 043 259 32 24  
Fax 043 259 42 99

[wasserbau@bd.zh.ch](mailto:wasserbau@bd.zh.ch)  
[www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)